

NLZ-Ratgeber Spielende Kinder

Spielende Kinder geben in Wohnsiedlungen immer wieder zu Konflikten Anlass. Obwohl meist in Siedlungen Spielplätze vorhanden sind, halten sich Kinder oft nicht an die eingeschränkten Spielzonen. Fussball wird fast überall gespielt, sei es unter dem Wäschehängeplatz oder die Hauswand muss als Fussballtor erhalten. Heutige Spielplätze sind das Resultat einer urban geprägten und damit funktional gegliederten Lebenswelt, wie sie sich in immer stärkerem Masse durchgesetzt hat. Besonders der Strassenverkehr hat viel zu dieser Entwicklung beigetragen. «Man darf das Spiel der Kinder nicht isolieren von der Welt» sagt der Berner Psychologe Alfred Lang, der sich mit dem Spiel und der Gestaltung von Anregungsraum für Kinder in Wohnsiedlungen auseinandersetzt. Konflikte und Konfrontationen mit Erwachsenen seien zentrale Erfahrungsmomente des Spielens, meint Lang.

Das heisst aber nicht, dass Mieterinnen und Mieter, die vom Spiel der Kinder sich übermässig gestört fühlen, einfach alles akzeptieren müssen. Bewohnerinnen und Bewohner sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Dieser Grundsatz gilt nicht nur in den eigenen vier Wänden, sondern auch für die gemeinsam genutzten Räume wie auch für die Umgebung.

Die Toleranzgrenze ist klar überschritten, wenn persönliche oder gemietete Sachen - in Ihrem Fall die Storen - zu Schaden kommen. Offensichtlich toleriert Ihr Vermieter das Fussballspielen. Er nimmt damit auch in Kauf, dass die Hauswand durch das Abprallen der Bälle verschmutzt wird. Entweder ist Ihr Vermieter gegenüber dem Spiel der Kinder überaus tolerant, was aus der Sicht der Kinder zu begrüssen wäre, oder er geht dem Konflikt aus dem Weg, indem er es unterlässt, den Kindern eine klare Grenze zu setzen. Der Vermieter muss die Schäden innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten reparieren lassen, wenn nicht ein konkreter Verursacher eruiert werden kann. Dies ist meistens bei spielenden Kindern der Fall - niemand will es gewesen sein. In der Regel gibt eine verbindliche Hausordnung Auskunft, wie die gemeinsam gemieteten Anlagen benützt werden dürfen. Ich empfehle Ihnen, beim Vermieter schriftlich die Behebung des Schadens zu verlangen. Gleichzeitig können Sie den Vermieter in die Verantwortung nehmen, indem Sie von ihm nicht nur eine Hausordnung verlangen, sondern dass er diese auch durchsetzt.

Beat Wicki

Geschäftsleiter Mieterinnen- und Mieterverband Luzern

Weitere Informationen über Mängel an der Mietsache unter www.mieterverband.ch/luzern